



**Stellungnahme des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.
zur Öffentlichen Anhörung des Hauptausschusses und
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
zum Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages
zum Glücksspielwesen in Deutschland (erster GlüÄndStV)
- Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/17 am 06.09.2012 -**

Mangels einer direkten oder indirekten Zuständigkeit des Landessportbundes NRW für die Regulierung des Glücksspiels wird ausschließlich Stellung zu Fragen genommen, die den Landessportbund NRW als Destinatär des beim Land gebildeten Wettpools betreffen.

IX. Finanzielle Auswirkungen

1. Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem ersten GlüÄndStV bzw. dem Entwurf des Ausführungsgesetzes und insbesondere dem Wegfall der Zweckabgaben im Bereich der Sportwetten für die Einnahmeentwicklung der Destinatäre?

Zu den möglichen Auswirkungen des ersten GlüÄndStV auf den Lotteriemarkt insgesamt gibt es zahlreiche Prognosen und Gutachten mit teilweise stark voneinander abweichenden Szenarien. Verlässliche Vorhersagen sind aus Sicht des Landessportbundes NRW nicht möglich.

Zum Bereich der Sportwetten kann festgehalten werden: Der Anteil der Sportwette Oddset am Gesamtaufkommen der zweckgebundenen Lottereeinnahmen betrug in den Jahren 2005 bis 2008 jeweils 15 bis 20 Prozent. Seitdem ist der Anteil stark zurückgegangen und lag 2011 bei nur noch bei rund 5 Prozent. Das entsprach einem absoluten Betrag von rund 5,2 Millionen Euro (ohne Sondereffekte). Davon entfielen auf den Landessportbund rund 1,7 Millionen Euro. Mit dem ersten GlüÄndStV fällt dieser Posten ab dem 01.07.2012 ersatzlos weg. Allerdings kann dies in 2012 hinsichtlich der geplanten Gesamteinnahmen des Landessportbundes NRW aus dem Wettpool durch deutliche Zuwächse aus den Zweckerträgen des Spiels 77 mehr als kompensiert werden.

Zwischen den Umsatzentwicklungen dieser beiden Produkte gibt es aber keinen kausalen Zusammenhang. Dass in den vergangenen Jahren eine Kompensation der sinkenden Oddset-Konzessionsabgaben durch steigende Zweckerträge des Spiels 77 möglich wurde, war aus politischer Sicht reines Glück bzw. auf Änderungen in der Vertriebspolitik von Westlotto für dieses Produkt zurück zu führen. Ob eine solche Kompensation angesichts der unsicheren Entwicklung des Lotteriemarktes und damit der Zweckerträge des Spiels 77 auch dauerhaft und für den kompletten Wegfall der Oddset-Konzessionseinnahmen erfolgen kann, ist mehr als fraglich.

Es entsteht eine Unsicherheit, die weder im Interesse der Landesregierung noch der Destinatäre sein kann.

2. Halten Sie die derzeitigen Regelungen hinsichtlich möglicher Kompensationsleistungen für Verluste der Destinatäre für ausreichend?

Kompensationsregelungen sind nach Kenntnis des Landessportbundes NRW bislang nicht vorgesehen.

3. Sind aus Sicht der Destinatäre andere Möglichkeiten zur Aufstockung ihrer Erträge denkbar?

Der DOSB hat in den vergangenen Monaten gemeinsam mit DFB und DFL vehement für eine bundesrechtliche Regelung im Gesetz zur Besteuerung von Sportwetten geworben. Er hat konkret vorgeschlagen, einen Vorwegabzug für den gemeinnützigen Sport im Umfang eines Drittels der durch die Sportwetten erzielten Steuern vorzunehmen.

In Anlehnung an diesen Vorschlag hat z.B. das Land Thüringen beschlossen, dem dortigen Landessportbund ein Drittel der Einnahmen des Landeshaushalts aus der Konzessionierung der privaten Sportwettenanbieter zufließen zu lassen (zusätzlich zu einer bereits vereinbarten prozentualen Anbindung an die Spieleinsätze der vom Land veranstalteten Lotterien).

Der Landessportbund NRW sieht in einer solchen Vereinbarung durchaus eine Möglichkeit, die entfallenden Konzessionsabgaben von Oddset im Wettpool ganz oder wenigstens teilweise auszugleichen. Besser wäre es allerdings aus seiner Sicht, die auf NRW entfallenden Einnahmen aus der Konzessionierung der privaten Sportwettenanbieter vollständig in den Wettpool einzubringen und die Destinatäre nach dem für diesen Pool vereinbarten Schlüssel zu bedienen.

Darüber hinaus regt der Landessportbund NRW an, das Produkt Spiel 77 auch als Koppelangebot mit dem Produkt Eurojackpot anzubieten (in Hessen kann Spiel 77 auf dem Eurojackpot-Schein angekreuzt werden, in NRW nicht) und in den Wettpool einfließen zu lassen. Man würde damit möglichen Kannibalisierungseffekten (wer Eurojackpot spielt, wird weniger Lotto spielen und kann damit derzeit auch kein Spiel 77 spielen) entgegen wirken. Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn man bedenkt, dass Spiel 77 rund drei Viertel der Erträge des Wettpools ausmacht. Größere Umsatzrückgänge beim Spiel 77 durch Kannibalisierungseffekte könnten kaum durch andere bisherige Produkte des Pools aufgefangen werden.

Soweit zwei mögliche Konsequenzen aus einer Überprüfung der derzeitigen Zusammensetzung des Wettpools mit dem Ziel, die Erträge der Destinatäre abzusichern oder aufzustocken. Eine solche Überprüfung hat der Landessportbund NRW gegenüber der Landesregierung, auch gemeinsam mit anderen Destinatären, bereits mehrfach angeregt. Explizite Vorschläge der Geschäftsführung von Westlotto hierzu liegen vor.

Unabhängig davon vertritt der Landessportbund NRW allerdings unverändert die Auffassung, dass eine mehrjährige (Mindest-) Festbetragsvereinbarung die richtige Grundlage zur Förderung seiner auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Arbeit wäre und nur so seine ausdrücklich auch von der Landespolitik erwünschte gesellschaftspolitische Arbeit erfolgreich bewältigt werden kann. Dies ist im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien auch so als Ziel aufgeführt und sollte jetzt zügig umgesetzt werden. Damit entspräche die Landesregierung ihrer Verantwortung, den Landessportbund NRW als einen entscheidenden Träger des Dritten Sektors gegen die durch die jetzige Teilkonzessionierung entstehenden Risiken abzusichern.

4. Halten Sie eine gesetzlich klar geregelte Absicherung der Einnahmen der Destinatäre aufgrund der Auswirkungen des ersten GlüÄndStV für erforderlich?

Sie hierzu Frage 3.

Duisburg, 23.08.2012